

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schaffung einer idealen Anforderungen entsprechenden Arbeitsordnung wird dann im XIII. Teile weiter ausgebaut.

Endlich soll der Völkerbund zur Zentrale aller Weltorganisationen werden; alle schon bestehenden internationalen Stellen werden ihm unterstellt, die nationalen Organisationen des roten Kreuzes will der Bund zu gemeinsamer Arbeit zusammenfassen.

Außer diesen idealen Aufgaben hat aber der Völkerbund noch andere äußerst wichtige, im I. Teil gar nicht erwähnte und erst in den anderen Teilen ersichtliche Funktionen. Er hat nämlich in vielen Punkten über die Durchführung des Friedensvertrages zu wachen, wobei der Rat als sein ausführendes Organ auftritt. So werden z. B. die Unabhängigkeit Österreichs, d. h. das Verbot des Anschlusses an Deutschland, ferner die Bestimmungen betreffend die dauernde Entwaffnung Österreichs und die Rechte nationaler Minderheiten Österreichs unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Wer den Charakter des Völkerbundes richtig beurteilen will, wird daher neben seinen idealen auch die eben erwähnten exekutiven Funktionen desselben nicht übersehen dürfen, wonach er politisch als eine Art Fortsetzung der Entente erscheint.

II. Teil.

Österreichs Grenzen.

Art. 27 bis 35.

Die Grenzen Österreichs gegen die sieben anstoßenden Staaten werden eingehend beschrieben. Die im Gelände noch genauer zu bestimmenden Linien werden von gemischten Kommissionen festgesetzt, in denen auch Österreich vertreten ist. Diese Kommissionen haben binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages zusammenzutreten. Da der serbisch-kroatisch-slowenische Staat bis heute nicht unterschrieben hat, kann es sich ergeben, daß die Grenzregulierungskommission ihr Amt antritt, ohne daß